



Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Abbruch von Gebäuden im Vorfeld des Neubaus eines Lebensmittelmarktes Dorstener Straße (Ecke Herforder Straße) Herne Holsterhausen

1 Veranlassung

Die Aldi GmbH und Co. KG plant den Neubau eines Aldi Discountmarktes an der Dorstener Straße, Ecke Herforder Straße in Herne Holsterhausen. Das nachfolgende Luftbild zeigt deutlich, dass im Zuge dessen zahlreiche Gebäude abgerissen werden müssen. Auch alle darüber hinausgehenden aktuellen Strukturen werden fast vollständig verloren gehen.



Das Plangebiet mit dem Areal des früheren Radiofachmarktes im Süden und dem Betriebshof des GaLa-Bauunternehmens im Norden. Im Westen das Brachgelände General Blumenthal; im Osten die Dorstener Straße und der Westrand ausgedehnter Wohnquartiere.

Im Zuge des weiteren Verfahrens ist deshalb zu prüfen, ob die Belange des gesetzlichen Artenschutzes betroffen sein könnten (Artenschutzrechtliche Prüfung). Anzuwenden ist der §44 BNatSchG.

Nach §44 Abs.1 Nr.1 ist es verboten, Tiere der besonders geschützten Arten zu töten und zu verletzen, nach Nr.2 dürfen streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nicht einmal erheblich gestört werden (wobei der Gesetzgeber unter einer erheblichen Störung eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population versteht). Nach Nr.3 dürfen auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden. Diese Regelungen gelten (nach §44Abs.5) im Prinzip auch für Eingriffe aufgrund von Plänen oder Vorhaben. Allerdings gilt hier die Einschränkung, dass Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie unvermeidliche Individuenverluste gestattet sind, soweit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Diese Vorschriften des Artenschutzes gelten für die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie für die „europäischen Vogelarten“, das sind im Prinzip alle in der Europäischen Union wild lebenden Arten. Um eine unnötige Prüfung von Allerweltsarten wie Amsel oder Kohlmeise zu vermeiden, definiert das LANUV NRW die sog. „planungsrelevanten Arten“. Für die übrigen Vogelarten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass durch Pläne oder Vorhaben die definierten Erheblichkeitsschwellen nicht überschritten werden können.

Bei Verstößen gegen die Vorschriften des §44 ist ein Eingriff im Prinzip zu untersagen. Eine Befreiung von den Vorschriften des §44 ist nach §67Abs.2 zulässig, aber nur, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Allerdings ist es ggf. möglich, durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen den Bestand der geschützten Art soweit zu stützen, dass die im Zuge des Vorhabens eintretenden Verluste nicht zum Verlust der ökologischen Funktion führen.

2 Methodisches Vorgehen

Grundlage für die Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist in NRW die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ vom 24.08.2010.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann dem gemäß verzichtet werden, „*wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen*“. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Das hier vorliegende Gutachten entspricht einer Vorprüfung (Stufe I) im Sinne der Vorschrift.

Sie orientiert sich an den Habitatansprüchen der Arten und soll eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens ermöglichen. Im Falle eines möglichen Vorkommens wird weiterhin abgeschätzt, ob durch das Vorhaben ein möglicher Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote zu erwarten ist. Sollte dies der Fall sein, ist anschließend eine artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe II) durchzuführen. Ansonsten können durch diese Vorprüfung Aufwand, Verfahrensdauer und Kosten reduziert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde das Plangebiet am 31.07.2018 untersucht und die vorgefundenen Lebensraumtypen auf ihre mögliche Eignung für das Vorkommen planungsrelevanter Arten abgeschätzt. Dabei erfolgte auch eine intensive Suche nach Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial etc.) von potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten. Systematische Artkartierungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen der Prüfung erfolgte außerdem eine Abschätzung, ob artenschutzrechtlich beachtliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Vorkommen weiterer Vogelarten, die auf der Liste der „planungsrelevanten Arten“ nicht aufgeführt sind, denkbar erscheinen.

3 Charakterisierung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Siedlungsrand des Stadtteils Holsterhausen. Es handelt sich um eine ausgesprochen urbane „Landschaftssituation“: Im Süden und im Osten ausgedehnte Siedlungsflächen mit der stark frequentierten Dorstener Straße in unmittelbarer Nachbarschaft. Im Westen nur getrennt durch einen „Seitenarm“ der Dorstener Straße schließt die Industriebrache der ehemaligen Kohlenzeche General Blumenthal an. Diese gehört mit ihren Sukzessionsstadien des Offenlandes und der Vorwälder noch zu den naturnäheren Arealen im Umfeld des Plangebietes. Der Holsterhauser Friedhof im Osten sowie die Freiflächen des Eickeler Sportparks und des Dorneburger Parks im Südwesten befinden sich bereits deutlich in über 500 m Entfernung. Naturnahe Gebiete im klassischen Sinne gibt es erst in mehreren Kilometern Entfernung.

3.1 Das Areal des ehemaligen Fachmarktes *Radio Bertlich*

Das Areal des ehemaligen Fachmarktes Bertlich besteht im Wesentlichen aus unbedeutenden Park- und Rangierflächen einerseits und dem Gebäudekomplex des ehemaligen Fachmarktes. Letzterer wurde erst in jüngerer Zeit aufgegeben. Eine Bedeutung für planungsrelevante Arten kann daher für das Gebäudeinnere ausgeschlossen werden. Einflugmöglichkeiten lassen sich nirgendwo ausmachen. Im Bereich der Außenfassaden sind an diversen Stellen (s. Fotodokumentation).

Nischenstrukturen erkennbar

Sämtliche Gebäude und Hallen verfügen über Flachdächer, so dass auch die typische Untersuchung von Dachspeichern hier entfällt.

Die vorgefundenen Ziergehölze sind für planungsrelevante Arten bedeutungslos.

3.2 Betriebshof der GaLa-Baufirma *Steinmacher*

Der Betriebshof befand sich zum Zeitpunkt der Untersuchung noch im typischen Geschäftsbetrieb eines GaLa-Bau-Unternehmens. Auch hier schließen sämtliche Gebäude nach oben mit Flachdächern ab. Ein Wohn- bzw. Bürogebäude besitzt zwar ein Kellergeschoss, in welches aber keine Einflugmöglichkeit besteht. Nischenstrukturen sind vor allem auf dem eigentlichen Hofgelände mannigfaltig, nicht zuletzt auch in den zahlreichen Materialablagerungen und den damit verbundenen Strukturen.

Auch hier sind die wenigen vorgefundenen Ziergehölze für planungsrelevante Arten bedeutungslos.

4 Potentielles Vorkommen planungsrelevanter Arten

Auswertung des Informationssystems des LANUV

Unter den „planungsrelevanten Arten“ im Sinne des LANUV, d.h. den auf Grund der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und denjenigen aufgrund der Vogelschutzrichtlinie geschützten europäischen Vogelarten, bei welchen günstige Erhaltungsbedingungen nicht vorausgesetzt werden können, ist das Gebiet potenziell als Lebensraum verschiedener Vogelarten, sowie möglicherweise als Lebensraum von Fledermäusen geeignet.

Eine Auswertung des Artenschutz-Informationssystems „@Linfos“ des LANUV zum Gebiet erbrachte folgende Resultate:

Fundortkartei: Es liegen für das Gebiet selbst keine Funde von planungsrelevanten Arten vor, die in der Fundortkartei (FOK) erfasst wären.

Biotopkataster: Das Gebiet ist nicht im Biotopkataster des LANUV erfasst.

Eine Abfrage im Informationssystem für das Messtischblatt 44092 (Herne) und dem hier maßgeblichen Lebensraumtypen „Gebäude“ ergibt die folgenden, potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten:

Art		Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	
<u>Eptesicus serotinus</u>	<u>Breitflügelfledermaus</u>	G↓
<u>Myotis daubentonii</u>	<u>Wasserfledermaus</u>	G
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Abendsegler</u>	G
<u>Pipistrellus nathusii</u>	<u>Rauhautfledermaus</u>	G
<u>Pipistrellus pipistrellus</u>	<u>Zwergfledermaus</u>	G
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	G↓
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	G
<u>Athene noctua</u>	<u>Steinkauz</u>	G↓
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	U
<u>Falco peregrinus</u>	<u>Wanderfalke</u>	G
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	G
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	U
<u>Passer montanus</u>	<u>Feldsperling</u>	U
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	G
<u>Tyto alba</u>	<u>Schleiereule</u>	G

Erhaltungszustand in NRW (in der atlantischen biogeographischen Region):

U: ungünstig/unzureichend ; G: günstig. Pfeil: Entwicklungstendenz

Von den aufgeführten Arten können alle nicht fett gedruckten ausgeschlossen werden, da die von Ihnen benötigten Ressourcen im Plangebiet nicht vorhanden sind. Für die verbleibenden, fett gedruckten Fledermausarten ergibt sich folgende Bewertung:

Die beiden „Gebäudearten“ Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus nutzen typischerweise Spaltenverstecke im und am Gebäude. Wie in der Charakterisierung der Gebäude beschrieben, sind solche Strukturen an den Außenfassaden bzw. auf dem Betriebshof zahlreich vorhanden. Dennoch wird ein Vorkommen der seltenen Breitflügelfledermaus als recht unwahrscheinlich eingeschätzt. Während die Zwergfledermaus jagend nämlich fast überall beobachtet werden kann, wo auch nur bescheidene Grünstrukturen existieren, befinden sich die Jagdgebiete der Breitflügelfledermaus bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Dieser Landschaftstyp ist wie beschrieben im Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden.

Die anspruchslosere Zwergfledermaus könnte jedoch Strukturen des Plangebietes als Quartierstandort nutzen. Konflikte mit den Punkten 2 und 3 des §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG sind durch den Verlust möglicher Quartiere jedoch nicht zu erwarten. Die Zwergfledermaus wird mit Sicherheit in der Lage sein, angesichts vielfältiger und auch qualitativ besserer Strukturen im Umfeld einen solchen Wegfall zu kompensieren. Der Erhaltungszustand der relativ stabilen lokalen Population würde nicht beeinträchtigt.

Das Tötungsverbot des Punktes 1 gilt es aber zu beachten.

Ausreichend frostarme Winterquartiere sind nicht zu erwarten.

5 Betrachtung weiterer Vogelarten

Das so genannte Tötungsverbot (Punkt 1 von §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) gilt grundsätzlich für alle europäischen Brutvogelarten, also auch für die nicht-planungsrelevanten.

Insbesondere die Gebäudebrüter Mauersegler und Haussperling zeigen in Herne eine stark abnehmende Tendenz und sind als Koloniebrüter besonders gefährdet, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

Für nistende Haussperlinge dürften Nischen und Hohlräume in geeigneter Qualität vorhanden sein. Da aber keine Indizien für eine tatsächliche Nutzung in Form von Spuren (Kot, Federn, Nistmaterial) gefunden wurden, erscheint ein reales Brutvorkommen dieser Art unwahrscheinlich.

Für Mauersegler sind die Nischenstrukturen an den Gebäudekomplexen völlig untypisch. Das Vorkommen dieser Vogelart kann ausgeschlossen werden.

6 Fazit

Bei den durchgeführten Untersuchungen wurden weder planungsrelevante Arten selbst noch deren Spuren auf dem Plangebiet gefunden. Lediglich die Zwergfledermaus kommt als potenzielle Nutznießerin von Nischenstrukturen an den Gebäuden infrage, dies jedoch lediglich in Hinblick auf Sommerquartiere. Das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten ist nicht plausibel.

Der Abbruch der Gebäude in der Winterphase würde das Restrisiko von Konflikten mit dem Artenschutzrecht (Tötungsverbot) vermeiden, da Winterquartiere hier unplausibel erscheinen.

Sofern die Abbruchmaßnahmen im Zeitraum April bis September durchgeführt werden sollen, müsste eine zeitnah vor dem Abriss durchgeführte Nachkontrolle unter Einsatz von sogenannten Horchboxen nachweisen, dass die Gebäude zu jenem Zeitpunkt frei von Fledermäusen sind

Unter Beachtung dieser Hinweise geht das Projekt konform mit den Bestimmungen des Artenschutzrechtes.

Herne, 06.08.2018

Bearbeiter:



J. Heuser

Biologische Station Östliches Ruhrgebiet

Fotodokumentation



Teil des Bertlich-Komplexes an der Westseite. Die Ziergehölze sind bedeutungslos für planungsrelevante Arten.



Gebäudefront der Abrissobjekte an der Ostseite



Nischenstrukturen an der Stoßkante zweier Gebäude.....



.... oder im Bereich der Attika



Rollokästen bieten eventuell Quartierstruktur für Fledermäuse.



Gebäudeschäden mit potentieller Quartierstruktur für Fledermäuse sind die Ausnahme.



Der Betriebshof des GaLabau-Unternehmens



Alle Betriebsgebäude verfügen über Flachdächer und werden noch intensiv genutzt. Sie sind insofern für „Gebäude-Fledermäuse“ unattraktiv.



Allein das Wohn- bzw. Bürogebäude verfügt über eine Unterkellerung. Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse existieren aber nicht.



Verschiedene Materialdepots, insbesondere solche Holzcontainer, sind potentielle Quartierstandorte für die Zwergfledermaus.



Auch zwischen Pflastersteindepots ist dies denkbar.



Nischenstrukturen an den Betriebsgebäuden wie hier sind auf dem Betriebshof die Ausnahme.